

hochschule  
Bauwesen  
C...  
07 34

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1960 | Berlin, den 12. November 1960 | Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
3.11.60	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe .....	419
13.10.00	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 960. — Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen zur zerstörungsfreien Werkstoff- und Materialprüfung — (Gamma-Defektoskopie) .....	419
	Hinweis auf Verkündungen Im Gesetzblatt Teil II und Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	426
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	426

**Vierte Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz über die Versicherung der  
volkseigenen Betriebe.  
~ Vom 3. November 1960

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Bauwesen und dem Minister für Verkehrswesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199) festgelegte Versicherungsschutz gegen Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung der zu be- oder entladenden Land- und Wasserfahrzeuge wird aufgehoben.

(2) Der gemäß § 6 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 gewährte Versicherungsschutz gegen Haftpflichtansprüche aus Anschlussverträgen mit der Deutschen Reichsbahn erstreckt sich nicht auf Schadenersatzansprüche wegen Schäden an Schienenfahrzeugen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. November 1960 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1960

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 960.**  
— Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen zur  
zerstörungsfreien Werkstoff- und Materialprüfung —  
(Gamma-Defektoskopie)  
Vom 13. Oktober 1960

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1936 (GBl. I S. 110) und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung gilt für alle Arbeitsstellen, an denen geschlossene radioaktive Strahlungsquellen bzw. Durchstrahlungsanlagen zur zerstörungsfreien Werkstoff- und Materialprüfung benutzt werden (nachstehend Durchstrahlungsbetriebe genannt).

§ 2

Begriffserläuterungen

(1) Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen (nachstehend Quellen genannt) sind radioaktive Präparate, die ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen sind, die bei normaler betriebsmäßiger Beanspruchung unverletzlich ist und ein Entweichen radioaktiver Substanz mit Sicherheit verhindert. Bei radioaktiven Präparaten, unter deren Zerfallsprodukten

♦ 3. D3 (GBl. 1932 S. 199)